

**I. Vorlage**

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Bau- und Werkausschuss	12.12.2012	öffentlich - Vorberatung	
Stadtrat	19.12.2012	öffentlich - Beschluss	

**Bebauungsplan Nr. 331a "Kurgartenstraße, Vergnügungsstättenregelungen" Hier:  
Satzungsbeschluss**

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
<b>Anlagen:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwurf des Bebauungsplans Nr. 331a in der Fassung vom Juli 2012</li> <li>- Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom November 2012</li> </ul>	

**Beschlussvorschlag:**

1. Den Ausführungen des Baureferates wird beigetreten.
2. Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplan Nr. 331a einschließlich Begründung und Umweltbericht als Satzung (Satzungsbeschluss).
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Verfassern von Anregungen das Abwägungsergebnis mitzuteilen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, über eine entsprechende ortsübliche Bekanntmachung den Bebauungsplan Nr. 331a in Kraft zu setzen.

**Sachverhalt:**

Vorhergehende Beratungsfolge	Termin	Status	Ergebnis
Aufstellungsbeschluss Stadtrat	24.02.2010		angenommen
Konkretisierungsbeschluss BWA	17.09.2010		angenommen
Erneuter Konkretisierungsbeschluss StR	25.05.2011		angenommen
Billigungs- und Auslegungsbeschluss BWA	19.09.2012		angenommen

Für den o. g. Bereich wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom 24.02.2010 das Satzungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 331 a „Kurgartenstraße, Vergnügungsstättenregelungen“ durchgeführt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der Sicherung einer nachhaltigen und geordneten städtebaulichen Entwicklung. Die Konkretisierung erfolgte durch den Beschluss des Stadtrates vom 24.11.2010 dahingehend, dass im Bebauungsplan Vergnügungsstätten ausnahmslos ausgeschlossen werden sollen.

Im Rahmen der Aufstellung ist beabsichtigt, die bestehenden Nutzungen „Mischgebiet“ sowie „Gewerbegebiet“ zu verfestigen sowie für den gesamten Geltungsbereich Vergnügungsstätten auszuschließen.

Der Bereich des Mischgebietes wurde den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst; er umfasst nunmehr den Bereich bis zur Ludwig-Quellen-Straße.

Im Aufstellungsverfahren wurden bisher die **frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** (Scoping nach §4 Abs.1 BauGB), die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** (§3 Abs.1) sowie die **Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange** (§4 Abs.2 BauGB) durchgeführt.

Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sind in der Bau- und Werkausschusssitzung vom 19.09.2012 abschließend behandelt worden.

Mit Beschluss des Bau- und Werkausschusses vom 19.09.2012 wurde der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 331a gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. §3 Abs.2 BauGB beschlossen.

Nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 18 vom 10.10.2012 wurde im Zeitraum vom 18.10.2012 bis 22.11.2012 die **öffentliche Auslegung** durchgeführt.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurde kein Einwand vorgebracht.

Von Seiten der **Träger öffentlicher Belange** wurde durch die Stadt Nürnberg der folgende Einwand vom Scoping wiederholt (Einwand in kursiv).

*Das Stadtplanungsamt der Stadt Nürnberg beschreibt die Planungen im angrenzenden Nürnberger Stadtgebiet.*

*Ebenfalls findet Erwähnung die hinter der Stadtgrenze liegende Kläranlage.*

*Die Abwassersituation wird beschrieben.*

*Lärmschutz und Störfallbetriebe auf dem Stadtgebiet Nürnberg werden erwähnt.*

*Die Landschaftsschutzgebiete und angrenzenden Biotopflächen werden beschrieben.*

Änderungsvorschlag:

Diese Hinweise betreffen die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 331a nicht, da es sich um einen einfachen Bebauungsplan handelt. Er setzt lediglich die Bestandsnutzungen fest, enthält Regelungen zu Vergnügungsstätten sowie Werbeanlagen. Es handelt sich im Übrigen um die Festschreibung einer Bestandssituation.

*Es wird angeregt, im geplanten Gewerbegebiet durch eine entsprechende Festsetzung Einzelhandelsnutzungen auszuschließen, damit das bestehende gewachsene Zentrengefüge im Bereich der Stadtgrenze und der Nürnberger Weststadt in seiner Funktion nicht beeinträchtigt wird.*

Abwägungsvorschlag:

Auf eine Festsetzung zu großflächigen Einzelhandel wird verzichtet, da es sich um eine Bestandsüberplanung handelt. Nach BauNVO zulässige Betriebe sind weiterhin zulässig. Großflächige Einzelhandelsbetriebe sind somit nicht zulässig. Deshalb wird keine Gefährdung des gewachsenen Zentrengefüges zu befürchten sein.

Der Hinweis der Stadt Nürnberg wurde zum Teil berücksichtigt.

## Beschlussvorlage

---

Redaktionell wurde zur Klarstellung in der Begründung noch ergänzt:

1. Der Hinweis auf den § 3 der Satzung des Bebauungsplans Nr. 331a.
2. Die Aussage zur ausnahmsweisen Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in Gewerbegebieten (Kap. 4.1; Art der baulichen Nutzung).

Das Baureferat empfiehlt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 331a einschließlich Begründung und Umweltbericht als Satzung zu beschließen.

### Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.	im	<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

### Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Stadtplanungsamt**

Fürth, 29.11.2012

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Referentin bzw.  
des Referenten

Stadtplanungsamt Frau Stefanie Korda
-----------------------------------------

Telefon: (0911) 974-3319
-----------------------------